

Beschluss zur Akkreditierung

der Studiengänge

- **Comparative and European Law (LL.B.)**
- **Transnational Law (LL.M.)**

an der Hanse Law School (Universität Oldenburg, Universität Bremen)

in Kooperation mit der Universität Groningen

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Ständigen Kommission in der 7. Sitzung vom 7.12.2020 spricht die Kommission folgende Entscheidung aus:

1. Der Studiengang „**Comparative and European Law**“ mit dem Abschluss „**Bachelor of Laws**“ an der **Hanse Law School** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) **mit einer Auflage** akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Der im Verfahren festgestellte Mangel ist durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbbar.

2. Der Studiengang „**Transnational Law**“ mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ an der **Hanse Law School** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) **ohne Auflagen** akkreditiert, da die darin genannten Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen erfüllt sind.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

3. Die Akkreditierung wird bei dem unter 1. genannten Studiengang mit der unten genannten Auflage verbunden. Die Auflage ist umzusetzen. Die Umsetzung der Auflage ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 30.09.2021** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission vom 20./21.08.2019 **gültig bis zum 30.09.2026**.

Auflage:

Für den Studiengang „Comparative and European Law“

Im Bachelorstudiengang müssen Kenntnisse und Kompetenzen zum materiellen EU-Recht, vor allem zur Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung durch Richtlinien und Verordnungen auf Unionsebene sowie das UN-Kaufrecht curricular so integriert werden, dass dies auch aus den Modulbeschreibungen ersichtlich wird.

Die Auflage bezieht sich auf einen im Verfahren festgestellten Mangel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

Für alle Studiengänge

1. Aus den Modulübersichten beider Studiengänge (Anlagen zur PO) sollte sich auch ergeben, wieviele Prüfungsleistungen im jeweiligen Semester zu erbringen sind und welcher Art diese sind.
2. Die beteiligten Hochschulen sollten überprüfen, inwiefern ihre internen Qualitätssicherungsmaßnahmen auch kooperative Studiengänge effektiv erfassen und ggf. Anpassungen vornehmen.

Für den Studiengang „Comparative and European Law“

1. Im Bachelorstudiengang sollte mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs der englischsprachige Anteil der Lehre signifikant erhöht werden.
2. Im Bachelorstudiengang sollte die Prüfungslast im ersten Semester mit Blick auf ihre Notwendigkeit evaluiert werden.

Für den Studiengang „Transnational Law“

1. Im Masterstudiengang sollte mit Blick auf die internationale Ausrichtung und den Titel des Studiengangs perspektivisch angestrebt werden, den Studiengang komplett auf Englisch anzubieten.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Ständige Kommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Gutachten zur Akkreditierung

der Studiengänge

- **Comparative and European Law (LL.B.)**
- **Transnational Law (LL.M.)**

**an der Hanse Law School (Universität Oldenburg, Universität Bremen)
in Kooperation mit der Universität Groningen**

Begehung am 09./10.09.2020

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Hildegard Schneider	Universität Maastricht, Faculty of Law, European Law
Prof. Dr. Andreas Schwartze	Universität Innsbruck, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Zivilrecht, Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung
Prof. Dr. Axel Hagedorn	Van Diepen Van der Kroef Advocaten, Amsterdam (Vertreter/in der Berufspraxis)
Stanislaw Bondarew	Masterstudent der Technischen Universität Dresden (studentischer Gutachter)

Koordination:

Ronny Heintze	Geschäftsstelle AQAS e.V., Köln
---------------	---------------------------------

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Universität Oldenburg beantragt im Rahmen der Hanse Law School die Akkreditierung der Studiengänge „Comparative and European Law“ mit dem Abschluss „Bachelor of Law“ und „Transnational Law“ mit dem Abschluss „Master of Law“.

Es handelt sich um eine erstmalige Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde im August 2019 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Es wurde eine vorläufige Akkreditierung bis zum 31.08.2020 ausgesprochen. Eine für März 2020 geplante Begehung musste bedingt durch Beschränkungen zum Schutz vor COVID-19 kurzfristig abgesagt werden. Eine Ausnahmegenehmigung des Akkreditierungsrats zur Verlängerung dieser vorläufigen Reakkreditierung wurde eingeholt. Am 09./10.09.2020 fand die Begehung am Hochschulstandort Oldenburg durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung der Studiengänge

1. Allgemeine Informationen

Die Hanse Law School ist aus einer Kooperation zwischen der Universität Bremen, der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Rijksuniversiteit Groningen hervorgegangen. Laut Selbstbericht haben sich in den letzten 10 Jahren die Rahmenbedingungen deutlich verändert, dennoch halten die Kooperationspartner an dem trilateralen Vertrag (nebst bilateralem Vertrag von 2002) mit Änderungen von 2007 weiterhin fest. Insbesondere zwei Veränderungen haben Auswirkungen auf die Studiengänge.

Auf Grund des geringeren Interesses in den Niederlanden an dem Masterprogramm „European Law School“ hat die Rijksuniversiteit Groningen das dort vorgehaltene Programm geschlossen. Die Hanse Law School wird jedoch kooperativ fortgeführt.

Studierende konnten sich letztmalig im August 2016 für den Master „European Law School“ immatrikulieren. Seit dem Wintersemester 2018/19 wurde stattdessen das Masterprogramm „International Business Law“ genutzt, um einen Doppelabschluss zu erreichen. Dieses Masterprogramm ist äquivalent, da ein Großteil der Kurse mit den Kursen des früheren Masters „European Law School“ übereinstimmten und sich damit nur kleine Veränderungen für Studierende der Hanse Law School ergaben. Laut Selbstbericht ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Kooperati-

on mit Groningen in der weiteren Entwicklung und Ausgestaltung. Dort ist für das Masterprogramm „International Business Law“ zum Wintersemester 2019/20 keine Bewerbung mehr möglich. Die Hochschulen stellen jedoch dar, dass zwischen allen drei Partnern Konsens darüber besteht, dass die Möglichkeit eines Doppelabschlusses weiterhin erhalten bleiben soll.

Im Weiteren ist die Hanse Law School von einer Veränderung der Vereinbarung zwischen den niederländischen Rechtsfakultäten und der niederländischen Anwaltskammer in Bezug auf die Anforderungen für den Erhalt des sog. effectus civilis betroffen, der den Zugang zur niederländischen Anwaltsausbildung eröffnet. Die Pflichtkurse auf Bachelorniveau wurden deutlich erhöht, so dass es seit 2015 für Studierende nicht mehr möglich ist, durch einen einjährigen Aufenthalt an der RUG im Bachelor und ein weiteres Semester im Master den effectus civilis zu erlangen. Erschwerend kommt laut Selbstbericht hinzu, dass für das Erlangen des effectus civilis eine Registrierung als regulärer Studierender in den Niederlanden notwendig geworden wäre, was die Zahlung von Studiengebühren in Groningen nach sich gezogen hätte. Dementsprechend sind seit 2015 keine Studierenden mehr in die Niederlande mit der Zielsetzung gegangen, den effectus civilis zu erlangen. Die beteiligten Hochschulen geben an, Studierenden mit diesem Interesse transparent die Möglichkeit zum effectus civilis zu ermöglichen, auch wenn dieser zukünftig dann als Zusatzqualifikation nicht vollends in das Curriculum integriert sei.

Der ERASMUS Vertrag wurde 2017 verlängert und ist noch bis 2021 gültig.

An den beteiligten Hochschulen gibt es jeweils ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit.

Bewertung

Es ist positiv zu bewerten, dass beide Universitäten Oldenburg und Bremen das Audit „Familien-gerechte Hochschule“ erfolgreich durchlaufen haben. Für das Studium mit Kindern halten beide verschiedene Anlaufstellen und ein breites Unterstützungsangebot vor (Selbstbericht, S. 22 ff.).

Darüber hinaus gibt es an der Universität Bremen zur Förderung von Diversität und Geschlechtergerechtigkeit verschiedene Fachstellen und Interessenvertretungen. Dabei wird an einer möglichst diskriminierungs- und barriere-armen Umgebung gearbeitet, zum Beispiel bietet die Arbeitsstelle Chancengleichheit allen Universitätsangehörigen ein vielfältiges Angebot (Mentoring-Programm, verschiedene Beratungsangebote).

An der Universität Oldenburg wurden die DFG-Gleichstellungsstandards in einem Prozess seit 2009 implementiert und inzwischen ist Gleichstellung auf allen Ebenen der Organisationsentwicklung und Hochschulsteuerung verankert. Es gibt einen zentralen Frauenförderplan und eine zentrale Frauenförderrichtlinie (strategische Ebene). Als Ansprechpersonen und Interessenvertretung nehmen die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und im Department WiRe die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen die Aufgaben wahr (strukturelle Ebene). Weiterhin existiert eine Beratungsstelle „conTakt“. Zur Realisierung allgemeiner Chancengleichheit gibt es spezifische Informations- und Beratungsangebote von der Universität und dem Studentenwerk Oldenburg (Selbstbericht, S. 24). Die Gespräche vor Ort ergaben keinerlei Indikation an der Implementierung der beschriebenen Konzepte zu zweifeln.

Frauenförderung setzt auch die Rijksuniversiteit Groningen mit verschiedenen Instrumenten um, zum Beispiel dem Rosalind Franklin Stipendium.

Somit besitzen die Universitäten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit, die auf der Ebene der beiden Studiengänge der HLS umgesetzt werden.

2. Profil und Ziele

Anders als in Staatsexamensstudiengängen ist die Hanse Law School auf eine internationale Ausbildung mit Berufsfeldern außerhalb der Justiz ausgerichtet. Die Hanse Law School verleiht

Studienabschlüsse (LL.B. & LL.M.), mit dem Ziel der internationalen Anschlussfähigkeit und der Befähigung von Absolventinnen und Absolventen, auf den internationalen Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig zu sein. Für die in der Region ansässigen Unternehmen sollen die Absolvent*innen ebenfalls ein hohes Potential haben, da sie insbesondere internationale Liefer- und Absatzketten rechtlich bewerten können und laut Selbstbericht über überdurchschnittliche Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

Zudem bietet die Bachelor- und Masterstruktur einen flexiblen Anschluss an andere Studiengänge in Europa und erleichtert den Wechsel zwischen Studium und Beruf. Angesprochen werden damit laut Selbstbericht Studierende, die ihre Zukunft nicht in den klassischen juristischen Berufsfeldern sehen, aber Freude an juristischen Inhalten und Denklogiken haben, sowie Interesse an internationalen Problemstellungen und anderen Nationen.

Bachelorstudiengang Comparative and European Law

In der Bachelorphase ist es Ziel, den Studierenden vertiefte Kenntnisse des deutschen Rechts im vergleichenden Zugriff zu den Rechtsordnungen anderer ausgewählter Nationen, wie z.B. den Niederlanden zu vermitteln. Die für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders wichtigen Grundlagen des englischen Common Law werden dabei laut Selbstbericht ebenso berücksichtigt wie das Unionsrecht unter Einbeziehung der gesellschaftlichen und politischen Grundlagen der europäischen Integration. Diese Ziele finden sich auch in §1 der Prüfungsordnung. Eine Besonderheit ist die einjährige, verpflichtende Studienzeit im Ausland. Sie ist unmittelbar in den Studienverlauf integriert, damit das Auslandsstudium nicht zu einer Verlängerung der Studienzeit führt. Die Studierenden werden ermutigt, dafür an die Partneruniversität in Groningen zu gehen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Der Kontakt zu Groningen ist in den vergangenen Jahren zwar beibehalten, aber dennoch loser geworden. Zukünftig ist geplant, auch eine Kooperation mit Le Havre zu etablieren.

Methodisch soll der Studiengang den klassischen, an juristischen Streitständen orientierten Gutachtenstil um die problemorientierte Vergleichen von Problemlösungen ergänzen.

Im Bachelorstudium soll ein Wahlpflichtstudium im Umfang von 12 Credit-Points der Vermittlung überfachlicher Kompetenzen dienen. Studierende können Module aus dem wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Bereich belegen. Zugangsvoraussetzungen sind die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Studiengang ist seit dem Wintersemester 2008/09 auf 35 Plätze pro Jahrgang ausgelegt und die Studienanfängerzahlen der letzten fünf Kohorten schwanken zwischen 32 und 39.

Masterstudiengang Transnational Law (LL.M.)

Ziel des Masterstudienganges zum transnationalen Recht ist die Vertiefung der im grundständigen Studium vermittelten Kenntnisse der nationalen Rechte in Orientierung auf das EU-Recht und das Völkerrecht. Der Hanse Law School-Master „Transnational Law“ (Hanse Law School) erweitert den Fokus über diese Materien hinaus und nimmt die Verbindungslinien zwischen den Rechtsebenen und zwischen privaten und öffentlichen Regulierungsräumen in den Blick. Der Begriff des transnationalen Rechts soll es erlauben, die Gemengelage weltgesellschaftlicher Regulierungsverhältnisse in privat- wie öffentlich-rechtlicher Hinsicht zu thematisieren und neuartige Rechtsordnungsmuster zu analysieren. Die Orientierung zum transnationalen Recht baut unmittelbar auf die europäisch-rechtsvergleichende Orientierung des Bachelorstudienganges der Hanse Law School auf und schließt an die aktuelle Forschungsausrichtung der das Programm tragenden Universitäten an. Es handelt sich um ein konsekutives Masterprogramm. Aber auch für neu hinzustoßende Studierende aus Staatsexamensstudiengängen oder aus dem Ausland soll der Zuschnitt des Masters eine sowohl berufsqualifizierende als auch forschungsleitende Perspektive bieten.

Die Forschungsorientierung des Masterprogramms soll sich vor allem darin zeigen, dass der Fokus auf die eigenständige wissenschaftliche Arbeit gelegt wird. Die Studierenden besuchen fast ausschließlich Seminare, die in aller Regel mit einer Themenhausarbeit abschließen und regelmäßig auch die Präsentation des eigenen Themas beinhalten. So sollen die Studierenden befähigt werden im Bereich des Transnationalen Rechts selbstständig Themen wissenschaftlich aufzuarbeiten und mit den Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren. Der Masterstudiengang beinhaltet laut Selbstbericht gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Interaktionen einer neuen, transnationalen Rechtskonzeption, die an neueste rechtswissenschaftliche Forschungen anschließt.

Laut Selbstbericht hat der Masterstudiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School) einen hohen Anteil an ausländischen Studierenden von regelmäßig über 50 %. Es wird immer ein Teil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in englischer Sprache angeboten.

Im Masterstudium haben die Studierenden die Wahl, das erste Semester in Oldenburg/Bremen oder an einer Universität ihrer Wahl im Ausland zu verbringen. Studierende, die kein Auslandssemester nachweisen können, müssen das erste Semester im Ausland verbringen. Die besondere Kooperation mit der Rijksuniversiteit Groningen ermöglicht es den Studierenden, die dort ihr erstes Semester verbringen und bestimmte Kurse absolvieren, sowie ihre Masterarbeit in Deutsch-Niederländischer Betreuung schreiben, einen Doppelabschluss zu erlangen.

Für eine Zulassung zum Studiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School) muss ein erster Hochschulabschluss in einem juristischen Studium oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 Kredit-Punkten nachgewiesen werden. Weiterhin müssen Englisch- und Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen nachgewiesen werden.

Für das Masterprogramm lagen laut Selbstbericht seit der Neukonzeptionierung des Masters 2013 unter dem Namen „Transnational Law“ (Hanse Law School) jährlich im Schnitt 28 formal geeignete Bewerbungen vor. Bei 35 zur Verfügung stehenden Studienplätzen konnte somit bisher jeder/jedem auch inhaltlich geeigneten Bewerber/Bewerberin ein Studienplatz angeboten werden. Der Anteil der Bewerberinnen lag im Schnitt bei 60%. Im Mittel hatten ebenfalls 60% der Bewerberinnen und Bewerber eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit.

Bewertung

Der Bachelorstudiengang besitzt in Deutschland ein Alleinstellungsmerkmal., denn derartige LL.B.-Studiengänge im Bereich „Comparative and European Law“ werden nur in einigen anderen europäischen Staaten angeboten. Positiv hervorzuheben ist die obligatorische einjährige Studienzeit im Ausland (Selbstbericht S.45, 47), die sich in vergleichbaren ausländischen Programmen nicht findet. Weil derartige juristische Ausbildungsgänge im Zuge der verstärkten Europäisierung und Internationalisierung des Rechts äußerst sinnvoll sind und entsprechend nachgefragt werden, handelt es sich um ein überzeugendes Konzept mit schlüssiger und zukunftssträchtiger Zielsetzung.

Die Gutachtergruppe gelangt zu der Auffassung, dass der Studiengang in den letzten Jahren mit Blick auf seine inhaltliche Weiterentwicklung und Profilierung einigen Schwankungen unterlag, die den Eindruck vermitteln, dass die kontinuierliche Weiterentwicklung vor dem Hintergrund operativer Herausforderungen nicht immer im Fokus stand. Bei der zwischenzeitlichen starken Orientierung an der Staatsexamen-Ausbildung blieb zu wenig Platz für eigenständige Lehrveranstaltungen. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist zu begrüßen, dass das Profil des LL.B. unter der neuen engagierten Leitung wieder stärker geschärft werden soll, um seine Besonderheiten stärker her-

auszustreichen (Selbstbericht S.10, 45, 47, Gespräche vor Ort). Insgesamt sind diese Änderungen transparent und nachvollziehbar.

Anders als eine Ausrichtung am deutschen Staatsexamen, für das man sich ohne weiteres in zahlreichen speziell darauf ausgerichteten Studiengängen vorbereiten kann, handelt es sich bei der Option eines Doppelabschlusses durch einen zusätzlichen LL.B. auch im niederländischen Recht (unter Inkaufnahme nur eines transparent dargestellten zusätzlichen Semesters) um eine, besonders in der Grenzregion zu den Niederlanden, durchaus gefragte und in dieser Weise nur höchst selten in anderen juristischen Ausbildungsgängen ermöglichte Zusatzqualifikation. Das wieder sichtbare Interesse der Partnerfakultät in Groningen, vor allem an einem anschließenden Master „Nederlands recht“, der die Anwaltstätigkeit in den Niederlanden ermöglicht (Selbstbericht S.47 ff), eröffnet insoweit erneut Chancen. Mittelfristig werden weitere derartige Partnerschaften ins Auge gefasst, was zu befürworten ist, weil damit die internationale Ausrichtung auf eine breitere Basis gestellt würde. Insgesamt ist der LL.B. ein schlüssiges Konzept, welches das Qualifikationsniveau des Bachelors klar erreicht und in seiner Profilierung geschickt akzentuiert. Die Orientierung und Ausrichtung des Studiengangs fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und befördern in diesem Kontext auch zu einem gesellschaftlichen Engagement.

Der Bereich des Masterstudiengangs „Transnational Law“ ist zwar durch einige LL.M.-Studiengänge mit internationaler Orientierung international bereits recht gut vertreten, aber in Deutschland ist ein derartig breit aufgestellter LL.M. einzigartig, denn die alternativen LL.M. zum Internationalen Recht konzentrieren sich fast alle jeweils auf einzelne Bereiche, wie International Finance, International Economic Law, International Studies in Intellectual Property Law o.ä. Ein besonderes positives Merkmal ist zudem das Auslandssemester, auch wenn es nur dann verbindlich ist, wenn noch keines zuvor absolviert wurde (Selbstbericht S.86).

Dieser Studiengang eröffnet vor allem für die Absolventen des eigenen LL.B. eine sinnvolle Möglichkeit der Fortsetzung ihrer juristischen Ausbildung. Er ist jedoch daneben auch für auswärtige Interessenten attraktiv, was aus einem Anteil ausländischer Studierender von regelmäßig mehr als 50% deutlich wird (Selbstbericht S.82). Zweifelsfrei ist hier neben der Ausrichtung klar auch die Positionierung mit einer englischsprachigen Studiengangs-Bezeichnung profilgebend. Die vergleichend angelegte Internationalität ist der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden dienlich und befähigt sie auch über den engeren Kontext hinaus sich in die Gesellschaft einzubringen.

Auch hier stellt die Option eines Doppelabschlusses mit der Universität Groningen (Selbstbericht S.83 f) eine sehr positiv zu bewertende Besonderheit dar.

3. Qualität des Curriculums

Bachelorstudiengang

Der Bachelorstudiengang ist als grundständiger Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Jahre. Die Bachelorprüfungsordnung befindet sich zum Zeitpunkt der Selbstdokumentation in der Überarbeitung und die neue Prüfungsordnung soll zum Wintersemester 2019/20 in Kraft treten. Dabei werden auch Anpassungen der Module und des Studienverlaufsplans vorgenommen. Die Pflichtmodule sollen zukünftig rechtswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von 132 ECTS-Punkten vermitteln, wohingegen der Wahlpflichtbereich eine individuelle Schwerpunktsetzung bei interdisziplinären Angeboten im Umfang von 12 ECTS-Punkten ermöglicht. Folgende Bereiche sollen absolviert werden: Einführung in die Hanse Law School und Rechtsvergleichung, Privat- und Wirtschaftsrecht, Öffentliche Recht, Recht der EU, Strafrecht und sozialwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich.

Weiterhin sind andere Profilierungsbereiche im Studium integriert: Fremdsprachen (6 ECTS-Punkte), Auslandsjahr (60 ECTS-Punkte), Praktikum (18 ECTS-Punkte) und die Abschlussarbeit

(12 ECTS-Punkte). Insgesamt ergeben sich 240 ECTS-Punkte im vierjährigen Bachelorstudien- gang. Das Praktikum soll im achten Semester im Umfang von 14 Wochen absolviert werden. Die Bachelorarbeit soll im achten Semester innerhalb von acht Wochen erstellt werden.

In der Vergangenheit wurde verstärkt auf die Nutzung von Lehrveranstaltungen aus dem Studi- engang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung der Universität Bremen zurückgegriffen und mit Anrechnungen im Rahmen der aktuellen Prüfungsordnung gear- beitet. Ziel dieses Vorgehens war, es Absolventinnen und Absolventen der Hanse Law School zu vereinfachen, nach Abschluss des Bachelorstudiengangs die Erste Juristische Staatsprüfung abzulegen und so den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen zu erleichtern. Jedoch führte diese Änderung zum einen teils zu einer Überlastung der Studierenden und zum anderen zu einem Verlust eines hinreichend scharfen Profils des Studiengangs. Der Ansatz hat sich damit aus Sicht der Hochschulen im bisherigen Umfang als nicht tragbar erwiesen. Mit der nunmehr im Entwurf vorliegenden neuen Fassung der Bachelorprüfungsordnung sollen diese Monita beseitigt werden. Zukünftig sollen alle an der Universität Oldenburg und alle weiteren an der Universität Bremen angebotenen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen gesondert für Studierende der Hanse Law School angeboten und den Bedürfnissen des besonderen Studienprofils angepasst werden.

Seit dem letzten Selbstbericht im Rahmen der Akkreditierung 2012 hat sich der Studienverlauf des Bachelorstudiengangs mehrfach geändert. Beispielsweise wurde während des gesamten Studiums die Zahl der Veranstaltungen zur Privat- und Wirtschaftsrechtsvergleichung deutlich erhöht, um so dem zentralen Profil der Hanse Law School gerecht zu werden.

Masterstudiengang

Der Masterstudiengang vertieft laut Selbstbericht die internationale Ausrichtung auf die Vernet- zung der Rechtsebenen und die Verbindung privater und öffentlicher Regulierungen im transnati- onalen Bereich. Die Studierenden bringen Kenntnisse in ihrer heimischen Rechtsordnung sowie Kenntnisse in Bezug auf das internationale Recht mit. Diese werden erweitert und miteinander verknüpft. Begünstigt durch die vorwiegend genutzte Veranstaltungsform des Seminars sollen die Studierenden, die aus verschiedenen Ländern stammen, ermutigt werden, ihre eigenen Erfahrun- gen und Kenntnisse verschiedener Rechtsordnungen einzubringen und dadurch von Wissen der anderen zu profitieren. Darüber hinaus lernen alle Studierenden das Phänomen der Transnatio- nalisierung aus den verschiedensten Perspektiven und für die unterschiedlichen Bereiche des Rechts kennen.

Die Hochschulen legen dar, dass am Masterstudiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School) seit der letzten Akkreditierung keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen wurden. Die im Entwurf vorliegenden Neufassungen der Ordnungsmittel nehmen keine Änderungen am Studienverlaufsplan vor, sondern dienen vor allem der Umsetzung formaler und organisatorischer Änderungen, wobei der Wahlpflichtmodulbereich minimal angepasst wurde, um für die Zukunft sicherzustellen, dass für alle möglichen Wahlpflichtmodule auch regelmäßig passende Lehrver- anstaltungen angeboten werden.

Die Studierenden, die aus ihrem vorherigen Studium bereits über einen studienbezogenen Aus- landsaufenthalt von mindestens einem Semester verfügen, haben die Wahl ihr Studium im Aus- land zu beginnen (Studienverlaufsplan A) oder das gesamte Studium an den Universitäten Bre- men/Oldenburg zu absolvieren (Studienverlaufsplan B). Studierende, die noch nicht über den notwendigen Auslandsaufenthalt verfügen, sind auf den Studienverlaufsplan A festgelegt.

Bewertung

Der Bachelorstudiengang setzt nach gutachterlicher Auffassung einen deutlichen Schwerpunkt im Privat- und Wirtschaftsrecht (einschließlich der rechtsvergleichenden Inhalte mit 68/132 LP sind es mehr als die Hälfte der rechtswissenschaftlichen Pflichtmodule); demgegenüber muss das öffentliche Recht - das Europarecht ausgenommen – notwendigerweise deutlich schwächer zum Zuge kommen (mit 26/132 LP weniger als ein Fünftel des juristischen Pflichtprogramms) und das Strafrecht auf Grundlagen, sinnvollerweise unter Hervorhebung der europäischen und internationalen Bezüge (Selbstbericht S.64), beschränkt bleiben (mit 10/132 LP 2 nicht einmal ein Zehntel der vorgeschriebenen Rechtskurse). Das entspricht nach Auffassung der Gutachtergruppe der Bedeutung dieser drei großen Fächer auf internationale Ebene und wird in vergleichbaren Studiengängen ganz ähnlich gehandhabt. Die Umverteilung durch den Reformentwurf der Prüfungsordnung zugunsten des Privat- und Wirtschaftsrechts (Selbstbericht S.64) einschließlich der Wiedereinführung des Steuerrechts (Selbstbericht S.64) ist dabei sehr positiv zu werten und sollte so stattfinden. Dies reflektiert curricular die intendierte Profilierung des Studiengangs sogar noch besser als bei einer engeren Anbindung an Staatsexamens-Studiengänge. Nach Auffassung der Gutachtergruppe ermöglicht die Umsetzung des Curriculums das Erreichen der definierten Lernziele, was auch durch die in Augenscheinnahme von Abschlussarbeiten bestätigt wird.

Zwar ist dieser Schwerpunktsetzung auch das Modul zu den Grundlagen des Rechts (GL2, Selbstbericht S.61) zum Opfer gefallen, was gerade bei einem rechtsvergleichend angelegten Programm etwas schmerzt. In den Diskussionen vor Ort wurde nachvollziehbar erläutert, dass Studierenden im Auslandsstudium Kurse aus diesem Bereich belegen, da hier eine gewisse Flexibilität intendiert ist. Vor dem Hintergrund der nicht zu vernachlässigenden Wichtigkeit der Kompetenzen in diesem Bereich sollte Studierenden im Rahmen von Beratungen zur sinnvollen Modulauswahl im Ausland empfohlen werden, Kompetenzen in diesem Grundlagenbereich zu erlangen.

Die Gutachtergruppe beurteilt sehr positiv die Integration des Moduls „Internationale Rechtspraxis“ mit dem auf die Praxis vorbereitenden Moot-Court. Es könnte insoweit über eine Beteiligung an Moot-Court-Wettbewerben nachgedacht werden, um nicht nur den Kompetenzerwerb der Studierenden weiter zu stärken, sondern auch die Sichtbarkeit der Hanse Law School weiter zu verbessern.

Aus Sicht der Gutachtergruppe fällt auf, dass das institutionelle Unionsrecht eine recht bescheidene Rolle einnimmt. Wenn dies auch in der expliziten Ausgestaltung in vergleichbaren Studiengängen nicht wesentlich anders stattfindet, so ist dies vor dem Hintergrund der intendierten Qualifikationsziele nur dann zu rechtfertigen, wenn in anderen Modulen die Bezüge zum materiellen EU-Recht, vor allem zur Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung durch Richtlinien und Verordnungen auf Unionsebene, hergestellt werden, was vor allem in den Modulen zum Comparative Law möglich ist, jedoch bisher allein in CL1 so ausgewiesen wird. Es müsste jedoch auch in den Privatrechts-Kursen integriert werden, was in den Modulbeschreibungen vielfach nicht ersichtlich ist. Der mündliche Vortrag im Rahmen der Diskussionen vor Ort legt nahe, dass die Bezüge in der Lehrpraxis durchaus vorhanden sein können. Gleiches gilt für das sehr wichtige UN-Kaufrecht, welches nur sehr cursorisch behandelt wird und in weiteren Modulen angesiedelt werden müsste. **(Monitum 1)** Bei einer Überarbeitung der Module bzw. deren Beschreibung sollte die ausreichende Reflektion dieser Themen sichergestellt werden. In diesem Kontext sollte auch erwogen werden, die Modultitel etwas trefflicher passend zu den Inhalten bzw. Kompetenzen zu gestalten.

Nicht unkritisch reflektiert werden muss aus Sicht der Gutachtergruppe auch, dass mit 44/132 LP wird nur ein Drittel der rechtswissenschaftlichen Pflichtmodule, allerdings der Kernbereich des LL.B., auf Englisch gelehrt wird. Darüber hinaus wird offensichtlich ebenfalls wohl der Moot-Court (Selbstbericht S.64 f, Modulhandbuch S.41) zumindest teilweise englisch sprachig offeriert. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte das Angebot an englischsprachiger Lehre weiterhin ausgebaut werden (etwa für das Internationale Privatrecht als Teil des PR5). **(Monitum 2)** Hier bietet zwei-

felsfrei die gewachsene Unabhängigkeit vom Veranstaltungsportfolio der Staatsexamensstudiengänge weitere Optionen im Rahmen der kontinuierlichen Entwicklung entlang des Studiengangs-Profiles.

Insgesamt wird auf ein ausgeglichenes Verhältnis verschiedener Lehr- und Lernformen geachtet. (Selbstbericht, S. 70). Neben Großvorlesungen und kleineren Vorlesungen für Studierende der HLS, die von den Studierenden sehr geschätzt werden, werden auch Seminare und Arbeitsgemeinschaften angeboten. Allerdings wird im Studienplan nur ein einziges Seminar (CL4) als solches ausgewiesen, obwohl diese für das hervorgehobene „forschende Lernen“ (Selbstbericht S.72) entscheidend sind. Hier scheint die Dokumentation der Realität nicht gerecht zu werden und bei der ohnehin notwendigen Anpassung der Modulbeschreibungen sollte eine adäquate Ergänzung stattfinden, damit die Lehrform ersichtlich ist.

Der Masterstudiengang bietet einen guten Einblick in die wichtigsten Bereiche des transnationalen Rechts. So erschließen die drei Pflichtmodule neben der erforderlichen Einführung in das Thema (TL1), die relevanten Teilbereiche (TL2, TL3). Die Attraktivität eines LL.M.-Studiengangs hängt entscheidend von den wählbaren Modulen ab, wobei die hier angebotenen 18 Wahlpflichtmodule, von denen 4 gewählt werden müssen, nach Auffassung der Gutachtergruppe international durchaus im oberen Bereich liegen. Ihr Verhältnis ist zwischen Privat- und Wirtschaftsrecht sowie dem Öffentlichen Recht ausgewogen (7 zu 6), während das Strafrecht richtigerweise auf 2 Module begrenzt wird.

Perspektivisch könnte erwogen werden, ob neue, moderne Schwerpunkte gesetzt werden, wie etwa im Bereich der Digitalisierung oder in Bezug auf eine engere Zusammenarbeit mit den Wirtschaftswissenschaften, die in Oldenburg im gleichen Fachbereich angesiedelt sind. Hier liegen große Potentiale einen juristischen Masterstudiengang weiter zu profilieren und nah an den zukünftigen Bedarfen des Arbeitsmarktes für MasterabsolventInnen zu orientieren.

Für den Masterstudiengang gilt aus gutachterlicher Sicht im gesteigerten Maße, was bereits für den Bachelorstudiengang angemerkt wurde. Vor dem Hintergrund des Profils, der Lernziele und auch der englischsprachigen Studiengangs-Bezeichnung ist ein wesentlicher Anteil an englischsprachiger Lehre erwartbar. Es ist der Gutachtergruppe nicht ersichtlich, wieviel Module auf Englisch angeboten werden (Selbstbericht S. 82). Um die Attraktivität für ausländische Studierende zu gewährleisten, sollte der Masterstudiengang komplett auf Englisch abgehalten werden. **(Momentum 3)**

4. Studierbarkeit

Verantwortlich für die Studienangelegenheiten sind die/der Studiendekan/Studiendekanin am Fachbereich 6 in Bremen und an der Fakultät II in Oldenburg. Ihnen gegenüber sind die Direktoren /Direktorinnen der Studiengänge der Hanse Law School verantwortlich. Dabei tragen beide Direktoren/Direktorinnen die Verantwortung für beide Studiengänge inhaltlich gemeinsam. Institutionell liegt eine besondere Verantwortung für die Qualität des Bachelorstudiengangs in Oldenburg. Die besondere Verantwortung für den Masterstudiengang trägt der Direktor in Bremen. An beiden Standorten werden die Direktoren durch Koordinator*innen insbesondere in organisatorischen Fragen unterstützt (ausgestattet als halbe WiMi-Stellen), die Studierenden auch für spezielle Fragen zu den Studiengängen der Hanse Law School zur Verfügung stehen. Im Frühjahr, regelmäßig nach der Abiturprüfungsphase, werden Informationstage von den Universitäten organisiert, bei denen jeweils auch die Hanse Law School mit einem Stand präsent ist.

An beiden Universitäten werden Einführungswochen organisiert, an denen die Verwaltungen und die Studierendenvertretungen zusammenwirken. Neben einem allgemeinen Infomarkt und einer Eröffnungsfeier können die Studierenden neben den fachspezifischen Angeboten an fachübergreifende Veranstaltungen, z.B. zu Stipendienfinanzierung, Studieren im Ausland oder auch der

Anrechnung von Studienleistungen und beruflich erworbenen Kompetenzen, teilnehmen. Das Modulhandbuch kann auf der Homepage abgerufen werden.

Es stehen verschiedene Prüfungsformen zur Verfügung: Gruppenarbeiten, Einzelprüfungen und schriftliche sowie mündliche Prüfungen. In den vergangenen Jahren wurde laut Selbstbericht von den Studierenden die Arbeitsbelastung, insbesondere in Bezug auf die Veranstaltungen die gemeinsam mit den Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaften (Staatsexamen) besucht werden, als deutlich zu hoch empfunden. Dabei wurde insbesondere die Credit Point Vergabe in Fächern, die gemeinsam mit den Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaften (Staatsexamen) besucht werden, als unangemessen niedrig eingestuft. Davon ausgehend sieht die neue Prüfungsordnung im Bachelor eine neue Bewertung der Credit Points vieler Veranstaltungen vor.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in der Prüfungsordnung vorgesehen (vgl. § 14 PO LL.B. und § 14 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen). Die Prüfungsordnung wurde gemäß Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht.

Die Hochschulen haben Daten zu Absolventinnen und Absolventenzahlen vorgelegt.

Bewertung

Auch wenn die beiden Direktor*innen der Studiengänge der Hanse Law School (HLS) die Verantwortung für beide Studiengänge inhaltlich gemeinsam tragen (Leitung der HLS), so trägt die institutionelle Trennung der besonderen qualitativen Verantwortlichkeit einerseits für den Bachelorstudiengang (in Oldenburg) und andererseits für den Masterstudiengang (in Bremen) zur klaren Definition der Zuständigkeit auf der Ebene des jeweiligen Studiengangs bei. Für jeden der beiden Studiengänge liegt die Verantwortung bei einer*m Direktor*in unterstützt durch ein*e Koordinator*in. Im Hinblick auf Studienangelegenheit liegt die Verantwortung beim jeweiligen Studiendekan*in und bezüglich der Prüfungsangelegenheiten beim jeweiligen Prüfungsausschuss und Akademischen Prüfungsamt bzw. Zentralen Prüfungsamt (§ 43 Abs. 3 NHG, § 89 Abs. 1 BremHG, § 27 PO BA (2019), § 11 PO MA (2013), Selbstbericht, S. 25 f., 75). Zudem existiert an der HLS die Gemeinsame Kommission (GK) als zentral übergreifendes Gremium, welches der Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Studium und Lehre in den beiden Studiengängen Rechnung trägt. Zuständigkeit und Aufgaben innerhalb des jeweiligen Studiengangs sind demnach weitgehend klar geregelt und verteilt. Den Studierenden stehen damit Ansprechpersonen zur Verfügung. Die genannten Ansprechpersonen des jeweiligen Studiengangs sowie die Gemeinsame Kommission der HLS achten dabei auf die Abstimmung der Lehrangebote in inhaltlicher und organisatorischer Art. Aus Sicht der Gutachtergruppe eine überzeugende Konstruktion zur Abstimmung.

Angebote zur Information, insbesondere für Studieninteressierte (Informationstage), und zur Orientierung, z.B. Orientierungswoche 2020 an der HLS für Bachelor- und Masterstudierende, im Studium finden an beiden Universitäten in üblicher Weise statt, wie auch die Website der HLS bestätigt.

Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass mit umgesetzten Neubesetzungen im Bereich der Koordinator*innen und Direktor*innen bereits spürbare Verbesserungen eingetreten sind und die studentischen Rückmeldungen zum Studium in den aktuellen Kohorten insgesamt positiv ausfallen. Nicht unreflektiert bleiben sollten jedoch offensichtlich in der Vergangenheit aufgetrennte Probleme in der Kommunikation und Koordination zwischen den beteiligten Akteuren. Die Gespräche vor Ort legen für die Gutachtergruppe nahe, dass die nicht durchweg befriedigende Entwicklung der Kennzahlen zu Studienabbrechern und -wechslern ihre Begründung auch in den Problemen der Koordination hatte. Wenngleich die Gutachtergruppe nach intensivem Austausch mit den verschiedenen Akteuren im Rahmen der Gespräche davon überzeugt ist, dass zwischen-

zeitlich die notwendigen Anpassungen nicht nur eingeleitet sind, sondern auch erste Erfolge zeigen, so sollte sehr klar auch zukünftig eine Priorität auf Kommunikation und Transparenz für die Studierenden der HLS gelegt werden. Beispielhaft sei auf den Bereich der Prüfungsorganisation verwiesen. Mit Blick auf die zukünftige Optimierung der Strukturen sollte die HLS klären, wie vermieden werden kann, dass Probleme der Abstimmung und Koordination Ihren Niederschlag im an Kennzahlen ablesbaren Studienerfolg haben, und wie eine Wiederholung durch strukturelle Maßnahmen vermieden werden kann. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund interessant, dass die Universität Bremen selbst systemakkreditiert ist und die Universität Oldenburg dieses Ziel auch verfolgt. Optimierungspotential liegt aus Sicht der Gutachtergruppe auch im Marketing für die Studiengänge und der attraktiven Einbindung der Möglichkeit des Auslandsaufenthalts in Groningen. Gleiches Optimierungspotential kann allerdings auch im internen Marketing der HLS bestehen, um insbesondere im Bachelorstudium zu verhindern, dass Studierenden der HLS von Lehrenden in Veranstaltungen im Kontext der Staatsexamensstudiengänge der Eindruck vermittelt wird, es handele sich beim Studium an der HLS letztlich nur um ein defizitäres Rechtswissenschafts-Studium. Die Gutachtergruppe ist allerdings davon überzeugt, dass mit der Weiterentwicklung des Profils und durch neu besetzte Koordinatorenstellen hier ein ausreichendes Bewusstsein innerhalb der Verantwortungsträger der HLS besteht, auch interne Kommunikation gelingend gestalten zu müssen.

Fachübergreifende Beratungs- und Betreuungsangebote gibt es an beiden Universitäten (Zentrale Studienberatungen), ebenso fachspezifische Angebote (Fachbereichsebene). In Bremen steht allen HLS-Studierenden ein eigenes Studienzentrum Jura mit vielfältigem Angebot offen. In Oldenburg haben Studierende die Möglichkeit der Fachstudienberatung beim Studiendekanat. Die beiden Koordinator*innen (Studiengangsebene) unterstützen bei organisatorischen Fragen und stehen den Studierenden für spezielle Fragen zu den Studiengängen der HLS zur Verfügung stehen. Fachübergreifende, fach- und studiengangspezifische Beratungs- und Betreuungsangebote sind somit in ausreichendem Maße institutionalisiert vorhanden. Spezielle Beratungsangebote für Studierende in besonderen Lebenssituationen können Studierende vor allem in Oldenburg in Anspruch nehmen.

An der HLS entspricht ein Creditpoint einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dabei wurde und wird in den nächsten Jahren erneut der Workload in Evaluationen abgefragt und im Rahmen des Qualitätszirkels und der GK mit Studierenden und Lehrenden besprochen (Selbstbericht, S. 27 f., 75). Darauf basierend nimmt die neue PO im Bachelorstudiengang in vielen Veranstaltungen nun eine neue Bewertung der CP und damit realistischere Abbildung der Arbeitsbelastung vor. Dies wird seitens der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt.

Zur Erhöhung der Transparenz im Bachelorstudiengang sollte sich aus den Modulübersichten (PO Anlage 2) zur besseren Übersicht und besseren individuellen Studien- und Prüfungsvorbereitung auch ergeben, wieviele Prüfungsleistungen im jeweiligen Semester zu erbringen sind und welcher Art. **(Monitum 4)**

Im Bachelorstudium wird auf ein ausgeglichenes Verhältnis der verschiedenen Lehr- und Lernformate geachtet (Selbstbericht, S. 70 ff.). Dazu gehören Vorlesungen, begleitende AGs, studentische Tutorien oder die Methoden des forschenden Lernens (Teamteaching, verpflichtender Moot Court, Forschungsseminare, Hanse Law Review), die das Profil der Bachelorstudiengänge bilden (BMBF-geförderte Projekte FLiF+ an der Uni Oldenburg und ForstA an der Uni Bremen).

Die Module schließen, bis auf die vier Module MR, ÖR1, PR4 und PR5, mit einer Modulprüfung ab, wobei diese Abweichungen didaktisch sinnvoll sind. Eine Auswahl möglicher Prüfungsformen findet sich in der Prüfungsordnung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 PO BA (2019)). Auch in der Modulübersicht sind den Modulen sämtliche Prüfungsformen zugeordnet (PO BA, Anlage 2), um die Flexibilität zu wahren. Die Koordinator*innen der HLS unterbreiten dem Prüfungsausschuss den Vorschlag für die Prüfungsformen der Modulprüfungen und der Prüfungsausschuss legt diese vor

Semesterbeginn fest (Selbstbericht, S. 75 f.). Dabei soll eine adäquate Mischung verschiedener Prüfungsformen erreicht werden (Falllösungsklausuren, Hausarbeiten und Referate in vertiefenden Modulen, mündliche Prüfung/ Referat/ Moot Court) und die Umsetzung wird mit den Dozent*innen abgestimmt. Die Mischung verschiedener Prüfungsformen ist begrüßenswert. Beim (möglichen) Wechsel von Prüfungsformen in den Modulen könnte erwogen werden, die Vergleichbarkeit der Anforderungen an die verschiedenen Jahrgangskohorten besser zu gewährleisten, da es sonst möglich ist, dass beispielsweise ein Jahrgang eine (schwierige) Klausur bestehen muss und der nächste das Modul über ein Referat abschließen darf.

Die Prüfungsdichte im Bachelorstudiengang ist aus Sicht der Gutachtergruppe im zweiten, dritten sowie achten Semester angemessen (drei bis fünf Prüfungsleistungen), im vierten und siebenten Semester im realistischen Grenzbereich (fünf bis sechs Prüfungsleistungen), und im ersten Semester mit sechs bis acht Prüfungsleistungen am höchsten. Insbesondere da es sich dabei um das Einstiegssemester handelt, sollte im Rahmen der kontinuierlichen Evaluation seitens der HLS kritisch reflektiert werden, ob der Kompetenzerwerb nicht auch durch weniger Prüfungsleistungen überprüft werden kann. **(Monitum 5)**

Der Masterstudiengang beinhaltet in der Studienvariante A einen Auslandsaufenthalt (Studienverlaufsplan A) oder kann ausschließlich an den beiden Universitäten in der Studienvariante B studiert werden (Studienverlaufsplan B), § 3 Abs. 6 PO MA (2013). § 3 Abs. 4 PO MA (2013) sieht verschiedene Lehrveranstaltungsformate vor. Die überwiegende Veranstaltungsform bildet das Seminar; daneben gibt es seminaristische Vorlesungen.

Die Prüfungsordnung sieht in § 4 Abs. 1, 2 sowie in der Modulübersicht in Anlage 2 der PO MA (2013) mögliche Prüfungsformen vor. Die häufigste Prüfungsform bildet ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Selbstbericht, S. 90), was aus den Studiendokumenten transparent für Studierende ersichtlich sein sollte (vgl. die Ausführungen zum Bachelorstudium). **(Monitum 4)**

Prüfungsorganisation und Prüfungsdichte scheinen im Masterstudiengang angemessen zu sein.

Für beide Studiengänge sind die Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen geregelt und öffentlich, §§ 11 Abs. 3, 21 Abs. 1 PO BA (2019), §§ 5,10 PO MA (2013). Zudem sehen die Universitäten in ihren Prüfungsordnungen Anrechnungs- und Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gem. der Lissabon-Konvention sowie für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen vor (§ 22 PO BA (2019), § 6 PO MA (2013)). An der Universität Bremen gibt es einen entsprechenden Leitfaden zur Anerkennung und Anrechnung, an der Universität Oldenburg einen zentralen Anrechnungsservice (PLAR).

Studierende unterstützt die Universität Bremen (Fachbereich 6) bei ihren Auslandsaufenthalten und Auslandspraktika. Die Universität Oldenburg hilft ihren Studierenden mit ihrem International Student Office (Studienmöglichkeiten im Ausland, Kooperations- und Austauschbeziehungen der Uni, Stipendien- und Förderprogramme) sowie dem Sprachenzentrum (Selbstbericht, S. 19). Im Bachelorstudium ist ein einjähriges Auslandsstudium zentraler Bestandteil des Curriculums; Mobilitätsfenster sind daher im Studienablauf vorgesehen. An der Rijksuniversiteit Groningen werden Studierende durch das International Office unterstützt. Neben der Kooperation mit Groningen hat die Universität Oldenburg inzwischen einen Kooperationsvertrag mit Le Havre (ebenso kooperiert Groningen mit Le Havre), wodurch Studierende der Universitäten Oldenburg/ Bremen ihr Studium an drei Universitäten absolvieren (Oldenburg oder Bremen, Groningen und Le Havre) und Abschlüsse von allen beteiligten Universitäten erlangen können (Selbstbericht, S. 21). Somit bereiten die Universitäten (Oldenburg und Bremen) ihre Studierenden angemessen auf einen Auslandsaufenthalt vor und halten dabei spezielle Beratungs- und Betreuungsangebote vor.

5. Berufsfeldorientierung

Im Rahmen des Studiums ist ein mehrwöchiges Praktikum integriert.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorprogramms „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) sind laut Selbstbericht prädestiniert für juristische Tätigkeiten in internationalen und europäischen Behörden und Organisationen, im diplomatischen Dienst, in international oder grenzüberschreitend tätigen Unternehmen sowie für rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre. Alternativ ist das Absolvieren der ersten juristischen Prüfung im Anschluss an das Studium möglich.

Die Absolvent*innen des Masterprogramms „Transnational Law“ (Hanse Law School) sind nach Hochschulangaben u.a. als Rechtsberater in Unternehmen oder als Referenten in Unternehmen, Verbänden oder Behörden tätig. Weitere Berufsmöglichkeiten ergeben sich als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in mit oder ohne Promotion an Hochschulen, in Behörden oder Kanzleien.

Bei der Berufsfeldorientierung unterstützt die Studierenden insbesondere der studiengangseigene Alumni Verein. Der Alumni Verein organisiert regelmäßig die Alumni Stories, eine Veranstaltungsreihe, in der Absolventen der Hanse Law School von ihrem beruflichen Werdegang berichten.

Bewertung

Aus den schriftlichen Informationen und den Gesprächen mit den verschiedenen Beteiligten wurde der Gutachtergruppe deutlich, dass die Studierenden im Bachelor-Programm Grundlagenkenntnisse erhalten, die auch im klassischen ersten juristischen Staatsexamen Relevanz besitzen. Dieser Teil der klassischen Ausbildung wird ergänzt mit international-rechtlichen und rechtsvergleichenden Aspekten, die in der klassischen deutschen Juristenausbildung so nicht angeboten werden. Die Studierenden können zwar durch den Bachelor- und einen Mastergrad nicht ohne eine weitere Zusatzausbildung in die klassischen Juristenberufe wie zum Beispiel Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt einsteigen, demgegenüber steht jedoch eine wesentlich umfangreichere Ausbildung in englischer Sprache (legal English) und weiteren Rechtsgebieten, die man im klassischen Jurastudium so nicht erhält. Dies wird verstärkt durch die Möglichkeit, ein Studienjahr im Ausland zu verbringen. Auf Basis der Gespräche vor Ort gelangen die GutachterInnen zu der Überzeugung, dass Auslandsaufenthalte nicht nur inhaltlich bereichernd sind, sondern offensichtlich ebenfalls genutzt werden, um weitere Sprachkenntnisse zu erwerben und vorhandene zu vertiefen. In einer globalisierten Welt sind Kenntnisse anderer Rechtskulturen und Sprachen im zukünftigen Anforderungsprofil international arbeitender Juristen ein erheblicher Berufsvorteil. Das fehlende Berufsfeld für klassischen Juristenberufe wird in diesem Fall kompensiert durch dieses weitere Know-how. Dadurch erhalten die Studierenden bei international operierenden Unternehmen und Organisationen verbesserte Arbeitsmarktchancen, die unabhängig und eigenständig neben der klassischen Juristenausbildung seinen Platz hat. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass dieses Potenzial noch ausbaufähig ist. Gerade aber auch die Möglichkeit, im Bachelor- und Master-Programm Fächer zu belegen, die über den klassischen rein juristischen Aspekt hinaus gehen, führt die Studierenden an fachübergreifende Themen heran, die die klassische Juristenausbildung nicht bietet. Einige Alumni konnten in Gesprächen vor Ort sehr anschaulich darlegen, dass diese besonderen Kapazitäten aus dem Studium zum Beispiel im Hinblick auf technische IT-Kenntnisse und internationales juristisches Denken bei der Einstellung für den Arbeitgeber entscheidend waren.

Die Gutachter sehen Möglichkeiten, diese Zusatzqualitäten bei der Bewerbung des Bachelor- und Master-Programms noch mehr zu nutzen und damit das besondere Profil der Absolventinnen und Absolventen – auch und gerade unabhängig zu einer klassischen JuristInnenausbildung - klarer zu positionieren. Im Rahmen der Vor-Ort Gespräche war sehr anschaulich die Beteiligung und die positive Reflektion der IHK über die Studiengänge und die auch (personelle) Einbeziehung der

IHK in die Entwicklung und Gestaltung der Studiengänge. Es wurde deutlich, dass die IHK gute Chancen, für die von der Hanse Law School ausgebildeten Juristen sieht und darum auch fördert.

Aus Sicht der Gutachtergruppe könnte diese Alternative zur klassischen Juristenausbildung noch mehr akzentuiert und positioniert werden, weil dies in Deutschland kaum angeboten wird, aber wohl in den Nachbarländern, wie zum Beispiel den Niederlanden.

6. Personelle und sächliche Ressourcen

Der konsekutive Kooperationsstudiengang ist jeweils in das Angebot und die Organisation der kooperierenden Universitäten integriert.

Auf Seiten der Universität Oldenburg sind vier Professorinnen und Professoren sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in die Lehre eingebunden. Auf Bremer Seite verfügt der Fachbereich 6 zurzeit über 16 Professuren. Sämtliche Professor*innen sind auf Grund der hohen Verzahnungen mit den Veranstaltungen des Staatsexamens auch mit der Lehre an der Hanse Law School betraut. Zusätzlich wirken laut Selbstbericht Emeriti, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrbeauftragte am Lehrangebot des Fachbereichs Sechs mit. Eine detaillierte Liste der beteiligten Personen inklusiver der Publikationslisten liegt dem Selbstbericht bei.

Bedingt durch die neue Struktur des Programmes, in dem die Kooperation mit der Universität Groningen zur Erlangung eines Doppelabschlusses optional ist, sind personellen Ressourcen in Groningen nicht explizit Gegenstand des Verfahrens.

Bewertung

Die Ausstattung an Professuren nebst Mitarbeitern erscheint der Gutachtergruppe für den LL.B. ausreichend, zumal die Last auf zwei Universitäten, wenn auch nicht gleichmäßig, verteilt wird. Ein weiterer Lehrstuhl mit dem Schwerpunkt Digitalisierung, der von der Hochschulleitung in Aussicht gestellt wurde, könnte die Situation verbessern und auch der inhaltlichen Weiterentwicklung dienen. Im LL.M. erscheint die Belastung der Modulverantwortlichen vor allem im Privat- und Wirtschaftsrecht mit jeweils 4 Modulen allerdings recht hoch, wenn auch derzeit noch vertretbar.

Die sachlichen Mittel sind ebenfalls klar als ausreichend zur Erreichung der Lernziele zu bewerten, was anlässlich einer Begehung insbesondere für die Bibliothek exemplarisch festgestellt wurde. Gleiches gilt für die räumliche Ausstattung. Das Kriterium zur Ausstattung ist damit aus Sicht der Gutachter erfüllt.

7. Qualitätssicherung

Oldenburg

Auf zentraler Ebene werden in Oldenburg die qualitätssichernden Maßnahmen in Studium und Lehre von der Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Gleichstellung, verantwortet. Das Ressort wird vom Referat für Studium und Lehre unterstützt, das unter anderem mit der Struktur- und Kapazitätsplanung im Bereich Lehre, der Einrichtung von Studiengängen, der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre sowie der Hochschuldidaktik befasst ist.

Qualitätsstandards in Studium und Lehre werden einerseits durch universitätseinheitliche Rahmen- bzw. Strukturvorgaben definiert, andererseits aber auch zwischen der Hochschulleitung und den Fakultäten prozessorientiert und unter Berücksichtigung von Fächerkulturen vereinbart. Die Evaluation von Studium und Lehre erfolgt an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kontinuierlich seit dem Jahr 1994 und wird vom Referat Studium und Lehre koordiniert. Evaluationsergebnisse und Auswertungen statistischer Kennzahlen, die das Akademische Controlling vor-

nimmt, liefern Beiträge zu einer langfristigen strategischen Entwicklungsplanung und unterstützen die Profilbildung der Hochschule und der Fakultäten.

Bremen

Die Universität Bremen wurde am 16. September 2016 systemakkreditiert. Im Qualitätskreislauf Lehre und Studium der Universität werden durch die Fachbereiche insbesondere die Qualifikationsziele der Studienprogramme regelmäßig mit der Ist-Situation abgeglichen, bewertet und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. In diese Bewertung fließen Ergebnisse aus der zentral durchgeführten Studierendenbefragung, dem Studienverlaufsmonitoring sowie aus den unterschiedlichen Befragungen und Lehrevaluationen ein. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Qualitätsbericht festgehalten. Dieser Qualitätsbericht ist Grundlage für die QM-Gespräche zwischen Rektorat und Dekanaten.

Die Grundsätze des Qualitätsmanagements am Fachbereich 6 sehen vor, dass jedes Semester eine Evaluation der Lehrveranstaltungen am Fachbereich stattfinden soll. Zuständig für die Entwicklung, Durchführung und Bewertung der Evaluationen ist der Qualitätszirkel. Er befindet sich dabei im stetigen Austausch mit den Lehrenden. Neben den Lehrenden erhalten die Ergebnisse der Lehrevaluation auch die/der Dekan*in, die/der Studiendekan*in sowie, soweit es sich um spezifische Veranstaltungen für Hanse Law School und Komplementärfach handelt, die Verantwortlichen für diese beiden Studiengänge.

Studiengangsinterne Qualitätssicherung

Das zentral universitätsübergreifende Gremium der Hanse Law School ist die Gemeinsame Kommission. Dieses mit Hochschullehrer*innen, Mitarbeiter*innen und Student*innen besetzte Gremium ist verantwortlich für die Ausgestaltung und Fortentwicklung von Studium und Lehre in beiden Studiengängen der Hanse Law School.

Bewertung

Da es sich um einen kleinen Bachelorstudiengang handelt, ist der Kontakt zu den Studierenden eng, vor allem durch den Informationsfluss über die Koordinatoren, so dass Studierende einen großen Einfluss auf das Curriculum haben. Zusätzlich haben die Befragungen der Absolvent*innen sowie Gespräche mit den Mitgliedern des Praxisbeirats und externen Praktiker*innen Einfluss auf das Studienprogramm genommen (Selbstbericht, S. 79).

Für die Veranstaltungsevaluation werden die zentralen Instrumente genutzt (Selbstbericht, S. 33 ff.) und dazu ergänzend arbeitet der Qualitätstisch der Hanse Law School. Die Ergebnisse werden im Studienprogramm berücksichtigt. So wurde beispielsweise die Integration der Sprachkurse im Curriculum aufgrund der Absolventenbefragung beibehalten und aufgrund der studentischen Kritik wurden die CP in der neuen PO BA neu bewertet (Selbstbericht, S. 79). Zur Verbesserung der Feedback-Kultur könnte bei den Veranstaltungsevaluationen es hilfreich sein, Studierenden die Möglichkeit eines Gespräches über die Ergebnisse der Befragungen anzubieten und über die Weiterentwicklung ihres Studiengangs aufgrund ihres Feedbacks zu informieren.

Der auch kleine Masterstudiengang hat eine noch geringere Studierendenzahl, weshalb sich aus der quantitativen Evaluation wenige Erkenntnisse gewinnen lassen. Daher setzt man seit 2019 eher auf eine qualitative Evaluation. Die Kurse des Masterstudiums werden regelmäßig evaluiert (Selbstbericht, S. 92). Dabei werden die Studierenden zunächst mittels eines Fragebogens mit vielen offenen Fragen befragt und in einem zweiten Schritt gibt es ein Gespräch über verschiedene Themen, die sich aus den Antworten ergeben haben. Die Antworten der Studierenden lassen insgesamt eine große Zufriedenheit mit dem Masterstudium erkennen. Verbesserungsvorschläge (breiteres Angebot an englischsprachigen Kursen, Sprachkurs zum „Rechtsdeutsch“) werden geprüft, inwiefern sich diese realisieren lassen (Selbstbericht, S. 92).

Damit fließen in beiden Studiengängen Ergebnisse von Evaluationen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Die gemeinsame Weiterentwicklung erfolgt in der Gemeinsamen Kommission und die Abstimmung untereinander erfolgt hauptsächlich durch die Verantwortlichen der Studiengänge (Direktor*innen und Koordinator*innen). Die Gutachter halten dies für eine angemessene Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. Vor dem Hintergrund der im Abschnitt Studierbarkeit thematisierten Herausforderungen, mit denen insbesondere der Bachelorstudiengang in der Vergangenheit konfrontiert war, könnte es für beide beteiligten Hochschulen sinnvoll sein zu überprüfen, inwiefern ihre internen Qualitätssicherungs-Maßnahmen auch kooperative Studiengänge effektiv erfassen.

Zusammenfassung der Monita

Monita:

1. Im Bachelorstudiengang müssen Kenntnisse und Kompetenzen zum materiellen EU-Recht, vor allem zur Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung durch Richtlinien und Verordnungen auf Unionsebene sowie das UN-Kaufrecht curricular so integriert werden, dass dies auch aus den Modulbeschreibungen ersichtlich wird.
2. Im Bachelorstudiengang sollte mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs der englischsprachige Anteil der Lehre signifikant erhöht werden.
3. Im Masterstudiengang sollte mit Blick auf die internationale Ausrichtung und den Titel des Studiengangs perspektivisch angestrebt werden, den Studiengang komplett auf englisch anzubieten.
4. Aus den Modulübersichten beider Studiengänge (Anlagen zur PO) sollte sich auch ergeben, wieviele Prüfungsleistungen im jeweiligen Semester zu erbringen sind und welcher Art diese sind.
5. Im Bachelorstudiengang sollte die Prüfungslast im ersten Semester mit Blick auf ihre Notwendigkeit evaluiert werden.

Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für den Masterstudiengang als erfüllt angesehen. Für den Bachelorstudiengang wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Hinsichtlich des Veränderungsbedarfs wird auf Kriterium 2.3 verwiesen.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für den Masterstudiengang als erfüllt angesehen. Für den Bachelorstudiengang wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Im Bachelorstudiengang müssen Kenntnisse und Kompetenzen zum materiellen EU-Recht, vor allem zur Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung durch Richtlinien und Verordnungen auf Unionsebene sowie das UN-Kaufrecht curricular so integriert werden, dass dies auch aus den Modulbeschreibungen ersichtlich wird.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*

- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

1. Im Bachelorstudiengang sollte mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs der englischsprachige Anteil der Lehre signifikant erhöht werden.
2. Im Masterstudiengang sollte mit Blick auf die internationale Ausrichtung und den Titel des Studiengangs perspektivisch angestrebt werden, den Studiengang komplett auf Englisch anzubieten.
3. Aus den Modulübersichten beider Studiengänge (Anlagen zur PO) sollte sich auch ergeben, wieviele Prüfungsleistungen im jeweiligen Semester zu erbringen sind und welcher Art diese sind.
4. Im Bachelorstudiengang sollte die Prüfungslast im ersten Semester mit Blick auf ihre Notwendigkeit evaluiert werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Ständigen Kommission von AQAS, den Studiengang „**Comparative and European Laws**“ an der Hanse Law School mit dem Abschluss „Bachelor of Law“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Ständigen Kommission von AQAS, den Studiengang „**Transnational Laws**“ an der Hanse Law School mit dem Abschluss „Master of Law“ ohne Auflagen zu akkreditieren.